



Zur „Reform“ des GEAS

von Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bremen

Am 20.12.2023 teilte Roberta Metsola, Präsidentin des Europäischen Parlaments (EP), mit: „Die EU hat sich auf ein wegweisendes Abkommen verständigt, um Migration und Asyl zu regeln.“ Damit wurde der „Jumbo-Trilog“ zwischen Rat, Kommission und Parlament abgeschlossen. Im Frühjahr müssen Rat und Parlament die Einigung noch formal beschließen. Bewältigen sie das vor der Neuwahl des EP am 09.06.2024 – was keineswegs ausgemacht ist –, werden die Verordnungen gemäß der vereinbarten Umsetzungsfrist 24 Monate später, also im Frühjahr 2026, in Kraft treten.

In welche Richtung wurden die Weichen gestellt? Im Juni und Oktober beschloss der EU-Rat im Wesentlichen jene Regelungen, welche die EU-Kommission im September 2020 als „New Pact on Asylum“ vorgeschlagen hatte. Die Änderungen verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele: „Sekundärmigration“ (die entsteht, weil Italien und Griechenland ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, ankommende Menschen zu registrieren und zu versorgen, wie es bereits die geltenden Regeln vorsehen) soll eingedämmt und die Zahl der Migrant*innen generell gesenkt werden. Die Zentralbegriffe dafür lauten „Verantwortung“ und „Solidarität“.

1. Abschreckung als Grundprinzip

„Verantwortung“ heißt in der Diktion der EU, was sich auch als Abschreckung bezeichnen lässt: Ab Mitte 2026 sollen Geflüchtete aus Staaten mit EU-weiter Schutzquote unter 20% (derzeit z. B. Türkei, Indien, Tunesien) an der EU-Außengrenze in sog. „Asyl-Zentren“ für 12 Wochen eingesperrt werden. Die „Screening-Verordnung“ legt dafür ein verbindliches Verfahren fest. Sie können dort bis zu sechs Monate festgehalten werden, wenn sich ein „Abschiebungsgrenzverfahren“ anschließt. Die MS verpflichten sich, nach festgelegtem Schlüssel 30.000 Plätze zu schaffen. Da ein solches Grenzverfahren i. d. R. zwölf Wochen dauert, können bis zu 120.000 Asylsuchende es jährlich durchlaufen. Kommt es darüber hinaus zu einem „krisenhaften Massenzustrom“, darf die Asylprüfung im Grenzverfahren bis zu 20 Wochen dauern; ebenso lange dürfen die Betroffenen anschließend interniert

Editorial

Falsche Neun, falsche Fuffziger, falsche Fachkraft

In der Fachwelt herrscht weitgehend Einigkeit: Die falsche Neun hat ausgedient, die echte Fachkraft muss wieder den Strafraum beackern, Typen wie Füllkrug von Borussia Dortmund sind gefragt. Aufenthaltsrechtlich stellen sich Fachkräfte aber schnell als falsche Fünfziger heraus, wenn sie nämlich den Zugang zum Bundesgebiet unlauter erzwungen haben. Dann soll die Fachkraft nur Fachkraft sein, wenn sie das Bundesgebiet wieder verlässt und sich auf den Weg des Visumverfahrens begibt. Wer die Praxis der Visumverfahren kennt, ahnt, dass es mit dem Arbeitsplatz auch schon mal vorbei sein kann oder dass der Arbeitgeber, der auf eine Fachkraft dringend angewiesen ist, erst mal auf eine falsche Neun setzen oder eine Ersatzkraft einwechseln muss. Dabei hätte der Gesetzgeber sich auf seinen zahlreichen Aktivitäten der letzten Zeit einfach ausruhen können, aber nein, es musste repariert und nachjustiert werden. Im Bereich der Fachkräfteregelungen der §§ 18 ff. wurden aus Ermessensentscheidungen Rechtsansprüche. Was der Gesetzgeber nicht bedacht hatte, war § 10 AufenthG. Danach kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, im Falle eines gesetzlichen Anspruchs eine Aufenthaltserlaubnis während des Asylverfahrens erteilt werden. Nach § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG kommt auch nach Ablehnung des Asylantrags die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Vorliegen eines Rechtsanspruchs in Betracht. Hätte es damit sein Bewenden gehabt, hätten ausländische Fachkräfte den Spurwechsel vom Asylverfahren in das Aufenthaltsrecht schaffen können. Aber nein, eine solche Regelung könnte ja Anreize für eine illegale Einreise und eine missbräuchliche Asylantragstellung bieten. Da war die Kuh mit Namen „Visum“ dann doch zu heilig, um für die Interessen der Wirtschaft und der Gesamtgesellschaft geschlachtet zu werden. Kurzfristig wurde § 10 AufenthG geändert. Abs. 3 S. 3 gilt jetzt nur noch für qualifizierte Asylbewerber, die vor dem 29.03.2023 in das Bundesgebiet eingereist sind und ihren Asylantrag zurückgenommen haben. Muss halt – bildlich gesprochen – jemand anders die Buden für den Arbeitgeber machen...

Manuel Kabis

werden, um die Abschiebung „zu erleichtern“. Die erforderliche „Schutzquote“ kann sich dann bis auf 75% erhöhen. Einen solchen „Krisenfall“ kann allerdings nicht ein einzelner Staat, sondern nur der EU-Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit feststellen. Bevor er entscheidet, müssen die „Außengrenzstaaten“ nachweisen, dass alle Maßnahmen, die sie selbst vornehmen können, ausgeschöpft wurden.

Die MS können das Grenzverfahren auch auf Personen anwenden, die über „sichere Drittstaaten“ eingereist sind. Gem. Art. 43a AsylverfahrensVO muss ein „sicherer Drittstaat“ weder im gesamten Staatsgebiet „sicher“ sein, noch die GFK unterzeichnet haben (dies gilt auch für Staaten, die die GFK nur mit geografischem Vorbehalt unterzeichnet haben, wie die Türkei). Es genügt, wenn „wirksamer Schutz gewährleistet wird.“ Das gilt als erfüllt, wenn die Betroffenen in dem Staat „verbleiben“ können

(d. h.: es muss kein Anspruch auf rechtmäßigen Aufenthalt bestehen), es ausreichende Mittel zur Existenzsicherung gibt, medizinische Notfallversorgung gewährleistet ist und Zugang zu „Grundschulbildung“ besteht. Nach der Einigung können also deutlich mehr außereuropäische Drittstaaten als „sicher“ eingestuft werden mit dem Ziel, Flüchtlinge dorthin abzuschicken. Besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen Drittstaat und EU, soll „Sicherheit“ angenommen und so ermöglicht werden, dass MS sich aus dem Flüchtlingsschutz zurückziehen, indem sie Nachbarländer oder Staaten entlang der Fluchtrouten als „sicher“ einstufen. Zukünftig könnte also z. B. Italien Teile von Libyen zum sicheren Drittstaat erklären. Auch die Staaten des Westbalkans könnten als „sichere Drittstaaten“ klassifiziert werden. Menschen, die nach Europa geflohen sind, könnten dann ohne Prüfung ihrer Fluchtgründe dorthin abgeschoben

werden – der EU-Türkei-Deal lässt grüßen! Ob das aber die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass diese Staaten ohne erhebliche finanzielle Zuwendungen der EU bereit sein werden, „Zurückkehrende“ aufzunehmen, ist bisher ungeklärt.

Alle verfügbaren Daten sollen bei Ankunft in der EU zentral erfasst und gespeichert werden – wie bisher, nur dass Griechenland und Italien dies nicht praktizieren. Ziel ist, Rückführungen abgelehnter Asylbewerber in „sichere Drittstaaten“ zu erleichtern. Die EU soll dazu eine Liste solcher Staaten aufstellen. Die MS können unabhängig davon selbst Drittländer als sicher erklären. Deutschland listet bisher nur Norwegen und die Schweiz auf. Spanien benennt Marokko und die meisten Staaten Lateinamerikas, Griechenland sieht für Flüchtlinge aus Syrien und weiteren Ländern auch die Türkei als sicheren Drittstaat.

Keine Ausnahmen gelten für Kinder mit ihren Familien – weil das ein „Pull-Faktor“ sein könnte. (Niemand hat je ermittelt, ob diese Vermutung stimmt.) Festgehalten wurde nur, dass Anträge von Familien vordringlich bearbeitet werden sollen und die EU-Kommission über die Einhaltung der Grundrechtstandards wacht. Eine Ausnahme gibt es für unbegleitete Minderjährige: „Sofern sie kein Sicherheitsrisiko darstellen“, dürfen sie nicht in Lagern festgehalten werden. Eine deutsche Befürchtung: weitere Ausnahmeregelungen könnten Anreize zur Weiterleitung großer Zahlen unregistrierter Flüchtlinge nach Deutschland schaffen.

Am 04.10.2023 beschlossen die EU-Innenminister*innen die „Verordnung für Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt („force majeure“) im Bereich „Migration und Asyl“. Sie verschärft nochmals die Regeln für Asylverfahren an den Außengrenzen durch flexiblere und weitreichendere Anwendung der Grenzverfahren. Auch Fälle der „Instrumentalisierung“ von Migrant*innen werden dort geregelt.

Der wissenschaftliche Dienst des EU-Parlaments veröffentlichte am 03.10.2023 eine Folgenabschätzung zum Verordnungsvorschlag „Instrumentalisierung“ (eine solche Abschätzung hatte die Kommission „vergessen“). Dort heißt es, er sei unvereinbar mit EU-Primärrecht. Dem Konzept „Instrumentalisierung“ fehle rechtliche Schärfe, die vorgesehenen Abweichungen von Vorschriften der AsylverfahrensVO und der AufnahmeRL stellten schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechts- und Verfahrensgarantien von Antragstellern dar. Das Ziel, einer Destabilisierung durch ein „Notverfahren“ entgegenzuwirken, werde so nicht erreicht.

Die Asylverordnung sieht erweiterte Haftgründe vor, so soll die *Vermutung* des Untertauchens genügen. Falls Migrant*innen von anderen Staaten „instrumentalisiert“ werden, um die EU zu schwächen, können alle in Haft genommen werden.

Die italienische Regierung wollte die Arbeit privater Seenotretter*innen als „Instrumentalisierung“ werten und bestrafen. Der

Berichterstatte des EP, Patryk Jaki, erklärte am 27.11.2023, eine Instrumentalisierung könne nicht nur von Staaten, sondern auch von nichtstaatlichen Akteur*innen ausgehen. Ausgenommen seien humanitäre Hilfsoperationen nur, wenn sie „nicht auf Destabilisierung der EU oder eines MS gerichtet sind“. Sie seien ein „Pull-Faktor“, der Flüchtlinge zur Fahrt über das Mittelmeer ermutige. Außenministerin Baerbock hielt dagegen: Seenotretter*innen hätten eine lebensrettende Aufgabe und deswegen z. B. deutsche finanzielle Unterstützung verdient.

Unklar blieb, wie oft die Feststellung einer Situation der Instrumentalisierung und der darauf beruhenden verfahrensrechtlichen Abweichungen zugunsten der MS verlängert werden darf.

2. „Solidarität“ durch Aufnahme – oder Abwehr?

Es soll feste Regeln geben, wie Asylsuchende auf die EU-Staaten zu verteilen sind. Diese Solidarität ist „obligatorisch, aber flexibel“, d. h. alle Länder müssen einen Beitrag leisten, können aber wählen, ob sie Umsiedlung und Übernahme der Verantwortung für die Menschen, Aufbau von Kapazitäten oder einen finanziellen Beitrag anbieten. Die Aufnahme Schutzsuchender wird als „Solidaritätsmaßnahme“ gleichgestellt mit dem Bau von Zäunen an den EU-Außengrenzen oder Projekten in Drittstaaten, die der Fluchtverhinderung dienen. Auch die Organisation von Sammelabschiebungen soll als „Solidarität“ gewertet werden.

Zunächst sollen 30.000 Menschen pro Jahr in der EU umverteilt werden. Die angemessene Kapazität der einzelnen MS (Mindestzahl oder Zielvorgabe für Grenzverfahren) soll anhand einer Formel festgelegt werden, die auf der Gesamtkapazität und der Zahl der „irregulären“ Einreisen (d. h. Personen, die einreisen, um Schutz zu suchen) basiert. Für Deutschland z. B. bedeutet das bisher nach dem von der Kommission erarbeiteten Schlüssel die Aufnahme von ca. 6.000 Personen jährlich. Italien soll die Führungsrolle bei Aufbau und Betrieb der Asylzentren an den Außengrenzen übernehmen. Dafür erhält es Geld von der EU – wie viel genau, ist noch unklar. Ein Staat wie Polen, der nicht aufnahmebereit ist, kann sich mit 20.000 € pro Asylbewerber, der entgegen der Quotenverpflichtung nicht aufgenommen wird, „solidarisch“ freikaufen. Das Geld fließt in einen EU-Fonds zur Bekämpfung von Fluchtursachen.

Eine neue Idee im Ratsbeschluss sind sog. „responsibility offsets“ – eine Art ergänzende Form der Solidarität. Deutschland könnte dann z. B., statt Geflüchtete quotengenau aus Griechenland zu übernehmen, Abschiebungen nach Griechenland aussetzen. Ungewiss bleibt, was zu den „Offsets“ für Solidaritätsverpflichtungen (Verringerung der Solidaritätsverpflichtungen eines Landes gegenüber anderen) genau vereinbart wurden, z. B. im Falle des Angebots von Resettlement-Plätzen und Offsets für Soli-

daritätsleistungen (Verringerung der Solidaritätsansprüche eines bis Mitte 2026 unter Druck stehenden Staates) im Falle der Nichtannahme von Dublin-Überstellungen. Ungeklärt blieb auch die Definition von „Migrationsdruck“ sowie, ob dieser „Instrumentalisierung“ und Such- und Rettungssituationen (SAR) einschließt. Ein von der EU-Kommission vorgeschlagener separater SAR-Mechanismus wurde abgelehnt. Der Zeitraum, in dem das Ankunftsland für Geflüchtete zuständig sein soll, beträgt

- zwei Jahre für Personen, die über die Außengrenze einreisen;
- 15 Monate nach einer Zurückweisung im Grenzverfahren – um den Staaten einen Anreiz zu geben, das Grenzverfahren zu nutzen;
- 12 Monate für Personen, die auf See gerettet werden.

3. Ein Nachfolger für „Dublin“

Die Dublin-III-VO wird durch die Verordnung für „Asyl- und Migrationsmanagement“ ersetzt. Inhaltlich wird das so gut wie nichts ändern, denn die Außengrenzstaaten (Griechenland, Italien, Spanien etc.) bleiben zuständig für die Durchführung der Asyl(grenz)verfahren. Absehbar ist, dass das System insgesamt noch bürokratischer werden wird, als die Dublin-III-VO es bereits ist. Als Zugeständnis an das EP dürfen Asylsuchende im gesamten Verfahren kostenfreie Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Die eminent wichtige praktische Frage, wer zu welchen Bedingungen in den Haftlagern die erforderliche Beratung leisten kann und will, damit ca. 120.000 Menschen pro Jahr rechtzeitig Rechtsschutz erhalten können, wurde bisher nicht beantwortet. Faire Asylverfahren wird es an den Außengrenzen absehbar also nicht geben.

4. Fazit

Es sei an der Zeit, das Thema Migration und Asyl auf EU-Ebene endlich abzuräumen, meinte die spanische Präsidentschaft. Ebenso dachten Rat und Kommission. Und das gelegentlich widerständige EU-Parlament? In der an Tiefpunkten reichen Geschichte des GEAS wurde am 20.12.2023 ein weiterer erreicht. Die neunköpfige Delegation des Europäischen Parlaments, die den „Jumbo-Trilog“ geführt hatte, stimmte praktisch allen Beschlüssen des EU-Rates von Juni und Oktober zu. Einige EP-Abgeordnete hatten zu Beginn des Trilogs den Eindruck vermittelt, man werde z. B. mehrheitlich einem Screening im Asylverfahren unter Haftbedingungen an den Außengrenzen keinesfalls zustimmen – und man tat es doch. Anfang Oktober lehnte der zuständige Parlamentsausschuss die Ausweitung der Grenzverfahren ab. Am 20.12.2023 stimmte die Verhandlungsdelegation zu. Das EP verlangte die Altersgrenze von 12 Jahren für haftartige Unterbringung – und gab die Forderung in den Verhandlungen auf. Anders als vom EP zunächst

gefordert, wird es auch in einer Krise keine verpflichtende Verteilung von Migrant*innen in die MS geben. Das Konzept „Instrumentalisierung“ hatte das EP zunächst wegen – zutreffender – erheblicher Grundrechtsbedenken nicht akzeptiert. Und tat es dann doch.

Diese Einigung schuf also die Basis für die Annahme zukünftiger Ausnahmestände an den Außengrenzen, Pushbacks inklusive. Dabei ging es eigentlich nur darum, Griechenland und Italien zu zwingen, dort ankommende Geflüchteten ordnungsgemäß zu registrieren, zu versorgen und in ein Verfahren aufzunehmen (was schon die bestehende Rechtslage fordert). Polen und Ungarn sollten sich endlich EU-konform verhalten bei der Aufnahme. Beide Ziele werden auch mit den aufwändigen neuen Regeln absehbar nicht erreicht werden.

Immerhin: Maßgebend bleibt das Primärrecht, also z. B. Art. 18 GRCh, der das Asylrecht garantiert und auf die GFK verweist. Das Beziehungsgeflecht zwischen Sekundärrecht (AsylverfahrensVO und QualifikationsVO), Primärrecht (Art. 18, 19 Abs. 2 GRCh) und GFK wird weite Teile der vereinbarten Regelungen ad absurdum führen, insbesondere die langen Haftdauern und die Ausrichtung der Einzelfallprüfungen an der Anerkennungsquote des Herkunftslands. Auch EuGH und EGMR haben ein Wort mitzureden – sofern Geflüchtete den Rechtsweg zu ihnen noch erreichen können. Mit der bisherigen EGMR-Rechtsprechung ist z. B. die undifferenzierte Unterbringung von Eltern mit minderjährigen Kindern in haftähnlichen Einrichtungen unvereinbar.

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

BVerwG hebt Beschlüsse des OVG NRW zum Zuständigkeitsübergang auf

Das BVerwG hat mit im Wesentlichen gleichlautenden Beschlüssen in elf Verfahren Beschlüsse des OVG NRW aufgehoben, in denen es um die Rechtmäßigkeit von Unzulässigkeitsentscheidungen des BAMF ging, die aufgrund einer Dublin-Zuständigkeit Italiens ergangen waren (B. v. 24.10.2023, 1 B 22./23; B. v. 07.11.2023, 1 B 29.23; B. v. 08.11.2023, 1 B 23.23, 1 B 27.23 und 1 B 32.23; B. v. 13.11.2023, 1 B 26.23, 1 B 28.23, 1 B 30.23, 1 B 33.23, 1 B 36.23 und 1 B 39.23). Das OVG war wegen des italienischen Dublin-Aannahmestopps vom Zuständigkeitsübergang auf Deutschland ausgegangen. Das hielt das BVerwG für verfahrensfehlerhaft und verwies die Verfahren gem. § 133 Abs. 6 VwGO zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurück.

Dokumente:

BVerwG, B. v. 24.10.2023, 1 B 22/23; B. v. 07.11.2023, 1 B 29.23; B. v. 13.11.2023, 1 B 26.23 (Dokument Nr. 3853 a-c)

VG Gelsenkirchen widerspricht BVerwG zur Situation in Italien

Das VG Gelsenkirchen geht in Auseinandersetzung mit dem BVerwG (s. vorstehender Beitrag) nach summarischer Prüfung davon aus, dass Italien mit seiner Erklärung die Mängel in seinem Asylverfahren kaschieren wolle. Aufgrund sprachlicher Probleme und der wirtschaftlichen Lage in Italien sei angesichts der Auskunftsfrage bei Rückkehr mit dem Eintritt einer existentiellen Notlage zu rechnen. Die Auffassung des BVerwG, eine Beschäftigung „in der Schattenwirtschaft“ sei zumutbar, teilt das VG aus Gründen der „Einheit der Rechtsordnung“ ausdrücklich nicht.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, B. v. 29.12.2023, 1a L 1896/23.A (Dokument Nr. 3854)

Dublin Italien: Keine Unterbrechung der Überstellungsfrist durch Eilbeschluss und Vorlage an den EuGH

Die Rechtsprechung zu Dublin-Verfahren betreffend Italien bleibt unübersichtlich. Das OVG NRW will sich offenbar nicht damit zufriedengeben, vom BVerwG aufgehoben zu werden (vgl. erster Beitrag in dieser Rubrik). In diversen Verfahren teilt das OVG nun mit, dass es beabsichtige, die Verfahren auszusetzen und dem EuGH vorzulegen. Dabei werden bereits konkret zwei Vorlagen benannt, die den Zusammenhang zwischen einer fehlenden (Wieder-)Aufnahmereitschaft und systemischen Schwachstellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin-III-VO beleuchten sollen. Das VG Düsseldorf argumentiert nun, dass die Überstellungsfrist in diesen Fällen trotz stattgebenden Eilbeschlusses weiterlaufe. Dabei beruft es sich auf die Rechtsprechung des EuGH zur unzulässigen Unterbrechung der Überstellungsfrist während der Corona-Pandemie (EuGH, U. v. 22.09.2022, Rs. C-245/21 u. C-248/21), wonach allein eine praktische Unmöglichkeit der Überstellung nicht zu einer Unterbrechung der Überstellungsfrist führe.

Anmerkung der Redaktion: Die beiden Entwicklungen weisen für die Beratungspraxis in eine gegenläufige Richtung: Die Vorlagen an den EuGH lassen eher erwarten, dass Eilanträge in NRW zwar weiterhin sehr gute Erfolgsaussichten haben dürften, die Hauptsacheverfahren dann aber sehr lange dauern könnten. Wenn man demgegenüber annimmt, dass die italienische Weigerungshaltung noch länger andauern wird, spräche das eher dafür, Bescheide bestandskräftig werden zu lassen und auf den Ablauf der Überstellungsfrist zu spekulieren. Wenn sich aber die Rechtsauffassung des VG Düsseldorf durchsetzen sollte, dann wären Klagen mit Eilanträgen gegen Dublin-Bescheide bzgl. Italien hingegen sehr

sinnvoll, da sie eben nicht zu einer Unterbrechung der Überstellungsfrist führen und man mithin die Vorteile eines positiven Eilbeschlusses ausnutzen kann, ohne die Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. (ke)

Dokumente:

BVerwG, B. v. 24.10.2023, 1 B 22.23 (Dokument Nr. 3855 a)

OVG NRW, Verfügung v. 22.01.2024 (Dokument Nr. 3855 b)

VG Düsseldorf, B. v. 30.11.2023, 12 L 2970/23.A (Dokument Nr. 3855 c)

Einsender: RA Christian Schotte, Düsseldorf

Systemische Mängel in Rumänien

Systemische Mängel nimmt das VG Sigmaringen in folgender Konstellation an: Wurde ein Asylverfahren in Rumänien eröffnet und in der Folge beendet, weil der Antragsteller ausgereist ist, und wird er dann im Wege des Dublin-Verfahrens rücküberstellt, wird der Rückkehrer als illegaler Fremder regelhaft für längstens 18 Monate inhaftiert. Das UNHCR sieht darin eine mögliche Gefährdung des „Non-Refoulement-Prinzips“. In diesem Zusammenhang sei zudem zu beachten, dass das rumänische Asylsystem im Falle eines Folgeantrags den Entzug der während der Aufnahme gewährten Leistungen vorsehe, was voraussichtlich dazu führen werde, dass das Existenzminimum entgegen Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) nicht gewährleistet sei.

Dokument:

VG Sigmaringen, U. v. 04.10.2023, A 9 K 2581/21 (Dokument Nr. 3856)

Einsender: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Bonn

Verfahren vor dem BAMF

VG Ansbach: Asylantragsablehnung als „offensichtlich unbegründet“ regelmäßig unzulässig bei unbegleiteten Minderjährigen

Zu den besonderen Verfahrensgarantien für unbegleitete minderjährige Schutzsuchende entschied das VG Ansbach unter Bezugnahme auf die AsylVerfRL: Beantragt ein UMA Asyl, ist eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet entgegen des Wortlauts von § 30 AsylG i. d. R nicht zulässig. Art. 25 Abs. 6 AsylverfahrensRL legt fest, dass das Kindeswohl stets vorrangig zu berücksichtigen ist. Gem. Art. 25 Abs. 6 lit. a) RL komme ein beschleunigtes Verfahren gem. Art. 31 Abs. 8 AsylVerfRL, also die Ablehnung als offensichtlich unbegründet, nur in Betracht, wenn der Schutzsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat eingereist ist, einen Folgeantrag gestellt hat oder eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt. Zur Beurteilung der Minderjährigkeit seien weder der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch der der Entscheidung über den Asylantrag seitens des BAMF oder der Anhörung entscheidend, sondern